

Dringliche Interpellation SVP Fraktion vom 15. September 2014

Spitalvorlagen: Fehlende Transparenz bei den Ausstattungskosten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. September 2014

Die SVP-Fraktion nimmt in ihrer dringlichen Interpellation vom 15. September 2014 Bezug auf die Spitalbauvorlagen, über welche die st.gallische Bevölkerung am 30. November 2014 abstimmen wird. Die Interpellanten möchten mit dem Hinweis auf die fehlende Transparenz erfahren, welche Kosten neben dem Aufwand für den Bau für die Ausstattung der Spitäler anfallen werden und wer diese zu finanzieren hat.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Bis zum Jahr 2001 wurden die Baukosten und Betriebseinrichtungen der Spitäler wie bei den übrigen Bauten (Verwaltungsgebäude, Schulbauten, Hochschulen usw.) des Kantons vollständig durch die öffentliche Hand finanziert. Entsprechend waren in den Bauvorlagen bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche Kosten für die bauliche und betriebliche Investition ausgewiesen. Mit der rechtlichen Verselbständigung der Spitäler (QUADRIGA I) wurden auf das Jahr 2002 diese Finanzierungsmodalitäten geändert. Ab diesem Zeitpunkt müssen die vier Spitalunternehmen im Kanton den Aufwand aus den Hauptgruppen 7, 8 und 9 des Spitalbaukostenplans (BKP) selber finanzieren. Bei der Hauptgruppe 7 handelt es sich um Medizinische Apparate und Anlagen, bei der Hauptgruppe 8 um Medizinische Einrichtungen und Ausstattungen und bei der Hauptgruppe 9 um die Ausstattung, was für die gesamten Mobilien steht. Die Spitalbauunternehmen haben diesen Aufwand – wie auch die privaten Spitäler – durch ihre Einnahmen zu finanzieren. Der Kanton zahlt gestützt auf die neue Spitalfinanzierung aktuell für jeden Fall, ob in einem privaten oder in einem öffentlichen, 54 Prozent an die Behandlungskosten. In diesem Anteil sind Investitions- und Betriebskostenanteile enthalten. Konkret haben die Spitalunternehmen als öffentlich-rechtlich selbständige Anstalten diesen Aufwand sorgfältig zu planen und über Abschreibungen innerhalb vorgegebener Fristen zu tilgen. Der entsprechende Aufwand der Spitalunternehmen für die medizintechnischen Anlagen wird jeweils in den jährlichen Geschäftsberichten unter den Sachanlagen ausgewiesen. An diesem Finanzierungsmechanismus hat sich mit der Ablösung des Spitalbaukostenplans durch den neuen Baukostenplan Hochbau (eBKP-H) für die Spitalunternehmen nichts geändert.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Kosten für die Betriebseinrichtung gemäss BKP 3 sind in allen Ende November 2014 zur Abstimmung gelangenden Spitalbauvorlagen (35.13.04) wie auch im Kantonsratsbeschluss über den Umbau und die Erweiterung des Spitals Wil (Notfall, Labor und Verwaltung) [35.14.04] enthalten. In der Botschaft der Regierung zur «Spitalversorgung im Kanton St.Gallen: Kantonsratsbeschlüsse über die Investitionen in die Infrastruktur der öffentlichen Spitäler» wird dagegen jeweils im Kapitel «Baukosten, Flächen, Termine» unter den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen beschrieben, dass die Positionen H4 (Nutzungsspezifische Anlagen Gebäude – Spitalanlage) und J (Ausstattung Gebäude) durch die Spitalunternehmen zu finanzieren sind.
2. Gleich wie die privaten Spitäler haben die öffentlichen Spitalunternehmen die Ausstattungskosten ebenfalls über die Einnahmen zu tragen. Die finanzielle Situation legt dabei den Spielraum für Erneuerungen fest. Die Spitalunternehmen können die entsprechenden Planungen noch nicht verbindlich vornehmen. Zum einen gilt es bei der Inbetriebnahme der neuen Gebäulich-

keiten diese bedürfnisgerecht auszurüsten. Zum anderen ist – gestützt auf die aktuellen Bedürfnisse – zu entscheiden, welche bisherige Ausstattung weiter benutzt werden soll und wo Neuanschaffungen erforderlich sind. Entsprechende Planungsarbeiten und Studien sind in den Spitalunternehmen aufgenommen worden. Es wird insbesondere darum gehen, rechtzeitig Prioritäten zu setzen und die erforderlichen Abschreibungen für diesen durch die Spitalunternehmen selber zu leistenden Aufwand zu planen. Die dann zur Verfügung stehenden Mittel werden diesbezüglich Leitplanken setzen.

3. Die Ausstattungskosten gemäss den Positionen H4 und J des eBKP-H werden durch die vier Spitalunternehmen getragen. Mit der neuen Spitalfinanzierung haben die öffentlich-rechtlichen Spitäler gleich wie die privaten Spitäler den entsprechenden Aufwand selber zu erwirtschaften. Der Kanton vergütet die Leistungen der öffentlichen und privaten Spitäler gleich. Ab dem Jahr 2015 werden für die Kosten für stationäre Patientinnen und Patienten 55 Prozent durch den Kanton und 45 Prozent durch die Krankenversicherer erbracht. Diese Finanzierung der Ausstattung der Spitalunternehmen unterscheidet sich grundsätzlich nicht vom üblichen Prozess für die Erneuerung von Mobilien. Die entsprechenden Kosten sind daher nicht Gegenstand der aktuellen Vorlagen für die Erneuerung der Spitalbauten.